

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Satzung über die Einrichtung, die Benutzung und den Betrieb gemeindlicher Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen in der Gemeinde Alfter (Unterkunftssatzung) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Alfter vom 05.03.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO), in der jeweils gültigen Fassung, verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alfter, den 27.05.2026

Bürgermeister



Lanzrath